§ 49 Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

[1]Abweichend von Art. 35 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHIG beschließt der Senat über die Änderung von Studiengängen. [2]Der Beschluss über die Errichtung und Aufhebung von Studiengängen bleibt dem Hochschulrat vorbehalten. [3]Art. 77 Abs. 4 BayHIG bleibt unberührt.